

Verein zur Förderung der natürlichen und sozialen Umwelt

e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der natürlichen und sozialen Umwelt e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 34260 Kaufungen / Hessen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Kassel eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftschutzes sowie des Kultur- und Gemeinschaftslebens in Kaufungen.
- (3) Diesem Zweck sollen zunächst folgende Maßnahmen dienen:
 - Unterhaltung von Räumlichkeiten, die als Ort für Veranstaltungen und Begegnungsstätte des Verständnis zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen und sozialen Schichten fördern soll;
 - Herausgabe von Veröffentlichungen zu Problemen der natürlichen und sozialen Umwelt in und um Kaufungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer dessen Ziele unterstützt.
- (2) Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten (ordentlichen) Mitgliedern und führt die laufenden Geschäfte.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Jedes auf der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied erhält drei Stimmen, die es beliebig auf die Kandidaten verteilen kann. Es ist keine mehrfache Nennung eines Kandidaten erlaubt. Gewählt sind die drei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Ergeben sich durch Stimmgleichheit mehr als drei Vorstandsmitglieder, so wird unter den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl durchgeführt. (lt. Änderung v. 5.9.83)
- (4) Der Vorstand kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch ein konstruktives Mißtrauensvotum abgelöst werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal vierteljährlich statt.
- (2) Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder.
- (3) Die Einladung und Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt vierzehn Tage vorher in der „Kaufunger Woche“ oder schriftlich sowie per Aushang in den Vereinsräumen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Der Mitgliederversammlung ist der Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungs- und Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören, um die Rechnung und die Kasse zu prüfen und vor der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
- (7) Die Versammlung wird von einem jeweils zu wählenden Mitglied geleitet.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit durchgeführt werden.

§ 11 Auflösung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für einen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zweck zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

(Kaufungen, den 23. Oktober 1981)